

Bericht und Antrag

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts — Drucksache 7/506 —

A. Zielsetzung

Der in Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) vorgesehene Termin für das Inkrafttreten dieses Gesetzes muß verschoben werden, weil das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts nur gemeinsam mit dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (Bundesrats-Drucksache 111/73) in Kraft treten kann und das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sich wegen der vorzeitigen Auflösung des Deutschen Bundestages verzögert hat.

B. Lösung

Als neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts wird der 1. Januar 1975 vorgesehen. Zum gleichen Zeitpunkt soll das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in Kraft treten.

C. Alternativen

1. Termin für das Inkrafttreten: 1. Januar 1976
2. Späteres Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt, u. U. durch besonderes Gesetz.

D. Kosten

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch die Verschiebung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts nicht mit Mehrkosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Müller-Emmert

Der Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts in seiner 30. Sitzung am 10. Mai 1973 in 1. Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform überwiesen.

Der Sonderausschuß hat den Entwurf in seiner 7. Sitzung am 16. Mai 1973 beraten. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. Oktober 1973, sondern erst später in Kraft treten kann. Über den Zeitpunkt und in der Frage, ob für die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt hinsichtlich des Inkrafttretens eine besondere Regelung getroffen werden solle, konnte sich der Ausschuß dagegen nicht einigen.

Zu den Eingangsworten

Entgegen der Auffassung des Bundesrates — Drucksache 7/506, S. 5 — hält die Mehrheit des Sonderausschusses das vorliegende Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig, und zwar aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegten Gründen — Drucksache 7/506, S. 6.

Zu § 1

Die Vorschrift wurde aus dem Entwurf unverändert übernommen. Ein mit der Stellungnahme des Bundesrates übereinstimmender Antrag der Opposition, das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts erst ein Jahr später, nämlich am 1. Januar 1976, in Kraft treten zu lassen, wurde abgelehnt. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit darf die Geltung des bereits im Jahre 1969 verabschiedeten Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts als Kernstück der Strafrechtsreform nur so lange hinausgeschoben werden, wie es unbedingt notwendig erscheint. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem noch zu beratenden Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Drucksache 7/550 — und dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts wird gesehen. Die Ausschlußmehrheit ist aber voraus-

schauend davon überzeugt, daß das Einführungsgesetz bis November 1973 im Sonderausschuß beraten und im Dezember 1973 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet werden könne; im Frühjahr 1974 werde es voraussichtlich im Bundesgesetzblatt stehen; damit würden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Bundesländer sich rechtzeitig auf das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts einstellen und die entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen treffen könnten.

Die Opposition sieht dagegen Schwierigkeiten, das Einführungsgesetz in dem vorgesehenen Zeitraum verabschieden zu können.

Der weitere Vorschlag des Bundesrates, das Inkrafttreten der Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über die sozialtherapeutische Anstalt der Regelung in einem besonderen (späteren) Gesetz vorzubehalten, und ein gleichlautender Antrag der Opposition wurden ebenfalls mit den Stimmen der Mehrheit abgelehnt. Mit dem Bundesrat und der Bundesregierung geht der Sonderausschuß davon aus, daß am Stichtag 1. Januar 1975 in den Ländern sozialtherapeutische Anstalten noch nicht in dem Umfange zur Verfügung stehen werden, wie es § 65 StGB in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts voraussetzt. Die Frage, wann diese Vorschrift in Kraft treten kann, soll aber zusammen mit einer notwendigen Übergangsregelung erst bei den Beratungen über den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch erörtert werden. Das vorliegende Gesetz, das im Hinblick auf den heranrückenden Zeitpunkt 1. Oktober 1973 alsbald in Kraft treten muß, sollte nach Auffassung der Ausschlußmehrheit mit dieser Problematik nicht belastet werden.

Zu § 2

Unverändert

Zu § 3

Mit Mehrheit unverändert angenommen.

Bonn, den 16. Mai 1967

Dr. Müller-Emmert

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das
Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts — Drucksache
7/506 — in unveränderter Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1973

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert

Vorsitzender und Berichterstatter